

II-574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

4.2.1965

207/A.B.  
zu 201/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,  
betreffend Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen  
Dienst.

-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Zankl, Matejcek und Genossen, betreffend  
Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen Dienst  
(II-561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National-  
rates, X.GP.), beantworte ich wie folgt:

Die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums kann im Bundes-  
dienst für die Vorrückung in höhere Bezüge, für die Bemessung des Ruhege-  
nusses und für das Ausmass des Erholungsurlaubes von Bedeutung sein.

Bezugsrechtlich wird das Hochschulstudium derzeit pauschal dadurch  
berücksichtigt, dass für alle Akademiker im Vergleich zu den Beamten  
anderer Verwendungsgruppen ein höherer Anfangsgehalt festgesetzt ist. Eine  
Differenzierung nach der Dauer des Hochschulstudiums findet nicht statt.  
Im Zusammenhang mit der von einigen Seiten angestrebten Neuregelung der  
Bestimmungen über die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen wird es  
sich als notwendig erweisen, Studienzeiten, die über ein gewisses Mindest-  
mass hinaus zu absolvieren sind, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzu-  
rechnen. Da die Besprechungen über eine allfällige Neuregelung der Über-  
stellungsbestimmungen noch im Gange sind, kann gegenwärtig eine Auskunft  
über das mögliche Ausmass der Anrechnung eines Teiles der Studienzeit für  
Akademiker noch nicht abgegeben werden.

Für die Bemessung des Ruhegenusses ist die Anrechnung der Studienzeit/<sup>derzeit</sup>  
mit vier Jahren begrenzt. Wenn auch das neue Pensionsgesetz nicht vom  
Bundeskanzleramt, sondern vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet  
wird, bin ich dennoch der Meinung, dass eine für die Vorrückung in höhere  
Bezüge getroffene Lösung der Anrechnung von Studienzeiten nicht ohne Aus-  
wirkungen auf die Berücksichtigung von Hochschulzeiten bei der Bemessung  
des Ruhe- und Versorgungsgenusses bleiben wird.

